

Bearbeiter/in:
Alexander Grullini
26.10.2016



DRUCKSACHE NR: 28/2016

Vorlage

Verbandsversammlung am 01.12.2016

öffentlich

Betreff

Neuregelung zur Umsatzbesteuerung

Anlage/n

- keine -

Beschlussvorschlag

1. Von den neuen gesetzlichen Regelungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen optiert gemäß § 27 Abs. 22 UStG dazu, weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung bis auf weiteres anzuwenden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechende Optionserklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Böblingen abzugeben.

Sachdarstellung und Begründung

1. Altregelung Umsatzbesteuerung

Nach dem bis 31.12.2015 geltenden Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Kommunen und Zweckverbände gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Alle anderen Bereiche wie z. B. hoheitliche Tätigkeiten, reine Vermögensverwaltung, Beistandsleistungen etc. unterlagen weder der Körperschafts- noch der Umsatzsteuer.

2. Neuregelung

Durch die rechtlichen Regelungen der Europäischen Union (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) und in den letzten Jahren ergangene höchstrichterliche Entscheidungen, erfolgte im Steueränderungsgesetz 2015 die Einführung eines neuen Paragraphen 2b in das Umsatzsteuergesetz.

Der neue § 2b UStG trat zum 01.01.2016 in Kraft und führt zu einer weitreichenden Ausweitung der Unternehmereigenschaft. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen hat der Gesetzgeber aber eine Übergangsregelung bis zum 01.01.2017 geschaffen, wonach die alte Rechtslage für alle Umsätze anzuwenden ist. Außerdem können die betroffenen Körperschaften einmalig zur Anwendung der alten Rechtslage für die Jahre 2017 bis 2020 optieren. Spätestens ab dem 01.01.2021 ist die neue Rechtslage dann zwingend anzuwenden. Macht man von der Option zur alten Regelung Gebrauch, kann man aber immer für das nächstfolgende Jahr schon vor 2021 der neuen Regelung beitreten. Ein Zurück zur alten Regelung gibt es dann nicht mehr.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht:

- Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage unterliegen immer der Umsatzbesteuerung, unabhängig davon, ob ein BgA besteht oder nicht (Beispiel Zweckverband: Parkhaus, Festplatz).
- Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unterliegen nur dann nicht der Umsatzbesteuerung, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden und nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (Beispiel Zweckverband: Straßenunterhalt, Grünanlagen, See).
- Eine Wettbewerbsverzerrung ist dann nicht gegeben, wenn der Jahresumsatz gleichartiger Tätigkeiten 17.500 € nicht übersteigt (Nichtaufgriffsgrenze).
- Die interkommunale Zusammenarbeit unterliegt ebenfalls strengeren Voraussetzungen als bisher, um nicht der Umsatzsteuer zu unterliegen (Beispiel Zweckverband: Inanspruchnahme Bauhofleistungen, ggf. Betrieb Kindertagesstätten).

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für den Zweckverband erwartet, da wesentlich mehr Tätigkeiten der Umsatzbesteuerung und Leistungen der Kommunen

teurer werden. Dies wird sich dann auch auf Entgelte und Gebühren niederschlagen, da dies nicht durch den teilweise steigenden Vorsteuerabzug ausgeglichen werden wird. Gleichzeitig kann der Zweckverband Vorsteuern geltend machen, sofern diese für die Erstellung von umsatzsteuerpflichtigen Leistungen entstehen (Beispiel Zweckverband: ggf. Anmietung Kindertagesstätten).

Positiv ist auch, dass bei bestimmten Vorsteuern für Bauleistungen eine Optionsmöglichkeit innerhalb des 10jährigen Zeitraums besteht, wenn die mit dem Bauvorhaben bewirkten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden (Beispiel Zweckverband: Vorsteuer aus Bau Kindertagesstätten).

Da nach derzeitiger Abwägung die Vorteile einer Nichtanwendung der neuen Regelungen überwiegen, soll daher zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage optiert werden. Diese Option kann nur einmalig bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Es besteht aber, wie oben angeführt, die Möglichkeit, dies für nachfolgende Kalenderjahre zu widerrufen. Unabhängig vom notwendigen organisatorischen Vorlauf und der höheren Steuerpflicht bestehen bei der Auslegung des neuen § 2b UStG auch zum heutigen Tage noch erhebliche Unsicherheiten wie z. B.:

- Die tatsächliche Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten,
- Auslegungsfragen bezüglich des Tatbestands „größere Wettbewerbsverzerrung“,
- Was sind „gleichartige Tätigkeiten“ / Abgrenzungsproblematik.

Der Gesetzgeber hat für das Jahr 2016 einen Anwendungserlass angekündigt. Dieser liegt aber bis heute nicht vor. Unabhängig von den erwarteten negativen Folgen ist eine Umstellung auf die neue Regelung aufgrund des inhaltlichen und organisatorischen Vorlaufs gar nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt auch der Städtetag Baden-Württemberg zur Altregelung zu optieren. Wie oben ausgeführt, ist eine Änderung von Jahr zu Jahr möglich, falls sich Erkenntnisse ergeben, dass ein Umstieg vor dem Jahr 2021 für den Zweckverband vorteilhaft wäre.

Auch die Stadt Böblingen hat sich mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.2016 dazu entschlossen, die Option auszuüben und die bisherige Regelung weiterhin anzuwenden. Eine Entscheidung des Gemeinderates Sindelfingen wird im November/Dezember 2016 erwartet. Die Verbandsverwaltung empfiehlt deshalb, analog zu den Verbandsstädten dem Beschlussvorschlag zuzustimmen und zur bisherigen Regelung zu optieren.

Peter Brenner
Geschäftsführer